

Taxordnung 2018

Anhang 1 zum Betreuungsvertrag, gültig ab 1. Juni 2018

1 Pension

Pensionstaxe für Bewohnerinnen und Bewohner **119 Franken/Tag**

Einerzimmer	Zuschlag/Reduktion
Premium min. 19 m ² , Nasszelle mit Dusche und WC	25 Franken/Tag
Komfort min. 15 m ² , Nasszelle mit Dusche und WC	18 Franken/Tag
Standard Nasszelle ohne Dusche	7 Franken/Tag
Einfach	0 Franken/Tag

Zweierzimmer	
Premium min. 27 m ² , Nasszelle mit Dusche und WC, Balkon	10 Franken/Tag
Komfort Nasszelle mit Dusche und WC	5 Franken/Tag
Standard Nasszelle ohne Dusche	0 Franken/Tag
Einfach	minus 5 Franken/Tag

Pavillon (bis September 2018) minus 15 Franken/Tag

Löwen (ab August 2018)	
Einerzimmer min. 20 m ² , Nasszelle mit Dusche und WC	31 Franken/Tag
Zweierzimmer Nasszelle mit Dusche und WC	5 Franken/Tag

Spezielle Leistungen	
Übergangspflege	20 Franken/Tag
Hospizbett	20 Franken/Tag
Demenzzuschlag (siehe Punkt 7.3)	20 Franken/Tag
Ferienbett	20 Franken/Tag

In der Pensionstaxe inbegriffene Leistungen

- Unterkunft mit Vollpension, Zwischenmahlzeiten und Getränke (Kaffee, Tee, Mineral gesüsst und ungesüsst) à discretion
- Strom, Wasser, Heizkosten
- Gesprächsgebühren Telefon bis 50 Franken, Anschlussgebühren Telefonapparat
- Haftpflicht- und Hausratversicherung
- Waschen und Beschriften der persönlichen Wäsche, Zimmerreinigung
- Medizinische Hilfsmittel (Rollstuhl, Rollator, usw.)
- Zimmerservice
- Möglichkeit im Restaurant benedikt zu essen
- Benutzung pflegimuri-Rollstuhlfahrzeug
- Internetanschluss
- Unterstützung in der Zimmereinrichtung durch unseren Bereich Bau und Technik (Aufwand bis max. 1 Std.)

2 Nicht KVG-pflichtige Leistungen

Pauschale für Bewohnerinnen und Bewohner

59 Franken/Tag

In der Pauschale inbegriffene Leistungen

Kosten für die Hilfe- und Betreuungsleistungen, die notwendig sind, aber keine KVG-pflichtige Leistungen darstellen und darum von den Pflegekosten abgegrenzt werden müssen. Insbesondere handelt es sich dabei um:

- Sicherheitsbereitschaft Tag und Nacht
- Begleitung und Anleitung im Alltag
- Hilfestellung in der Tagesgestaltung
- Förderung und Unterstützung sozialer Kontakte
- Koordination zwischen verschiedenen internen und externen Diensten
- Vorbereitung der Medikamente
- Sozialberatung, Eintritts- und Austrittsplanung
- Alltagsgestaltung und Aktivierungsangebot (Ausflüge, Veranstaltungen, Konzerte)
- Beratungsgespräche
- Administrative Tätigkeiten zur Sicherstellung der Pflege

3 Pflege

Der Pflegeaufwand und die damit verbundene Taxeinstufung wird in der pflegimuri mit dem Pflegebedarfs-abklärungs-System RAI/RUG erhoben. Aufgeteilt ist die Erfassung in 12 Stufen und wird gemäss „Kantonaler Tarifordnung für stationäre Pflegeeinrichtungen“ folgendermassen aufgeteilt:

- Beiträge Krankenkasse (Tarife vom Bundesrat festgelegt)
- Beiträge öffentliche Hand (bzw. Restkosten Gemeinden, festgelegt vom Regierungsrat)
- Beiträge Bewohner (höchstens 20% des max. KK Beitrages von 108 Franken oder 21.60 Franken/Tag)

Art. 7a KLV	Zeitwert Art. 7a Abs. 3 KLV Min.	Kostenanteil Krankenkasse Franken/Tag	Kostenanteil öffentliche Hand Franken/Tag	Kostenanteil Bewohner Franken/Tag	Pflegekosten total Franken/Tag
1-a	Bis 20	9.00	0.00	1.60	10.60
2-b	21 – 40	18.00	0.00	13.70	31.70
3-c	41 – 60	27.00	4.20	21.60	52.80
4-d	61 – 80	36.00	16.30	21.60	73.90
5-e	81 – 100	45.00	28.40	21.60	95.00
6-f	101 – 120	54.00	40.50	21.60	116.10
7-g	121 – 140	63.00	52.60	21.60	137.20
8-h	141 – 160	72.00	64.70	21.60	158.30
9-i	161 – 180	81.00	76.80	21.60	179.40
10-j	181 – 200	90.00	88.90	21.60	200.50
11-k	201 – 220	99.00	101.00	21.60	221.60
12-l-a	221 – 240	108.00	113.10	21.60	242.70
12-l-b	246	108.00	129.90	21.60	259.50
12-l-b	282	108.00	167.90	21.60	297.50
12-l-b	422	108.00	315.60	21.60	445.20

3.1 Medizinische Nebenleistungen

Die Kosten für die ärztliche Behandlung, Medikamente, Laboruntersuchungen, Physio-, Logo- und Ergotherapien, soweit diese ärztlich verordnet sind, werden direkt mit den Krankenkassen abgerechnet.

4 Gebühren Eintritt

4.1 Eintrittspauschale

Wir verrechnen bei einem Eintritt eine Pauschale von 350 Franken.

4.2 Anzahlung

Wir stellen beim Eintritt eine Anzahlung von 5'400 Franken in Rechnung. Davon müssen 2'700 Franken spätestens 5 Tage nach dem Eintritt beglichen werden. Die restlichen 2'700 Franken werden in 30 Tagen fällig. Die Anzahlung wird unverzinst zurückbezahlt, sofern alle offenen Rechnungen beglichen sind. Bei Vorliegen einer subsidiären Kostengutsprache der Wohngemeinde wird auf die Leistung der Anzahlung verzichtet.

5 Leistungen, welche zusätzlich berechnet werden

- Coiffeur und Pedicure/Podologie
- Chemische Reinigung
- Toilettenartikel
- Flicker der persönlichen Wäsche
- Alkoholische Getränke
- Radio- und Fernsehgebühren (Billag)
- Gesprächsgebühren Telefon (ab 50 Franken/Monat)
- Auslagen für persönliche Bedürfnisse
- Individuell in Anspruch genommene Begleitung einer Bewohnerin oder eines Bewohners zu einem medizinischen Termin

nach Aufwand
60 Franken/Std.

6 Reduktionen

Bei Rehabilitations- und Spitalaufenthalt sowie Ferienabwesenheit

(unter Ausschluss des Abreise- und Ankunftstages)

Reduktion Pensionstaxe/Tag	30 Franken
Reduktion Pauschale für nicht KVG-pflichtige Leistungen/Tag	30 Franken
Pflegetaxe	fällt weg

7 Spezielle Taxregelungen

7.1 Todesfall Bewohnerin/Bewohner stationärer Aufenthalt

Nach dem Ableben eines Bewohners/einer Bewohnerin wird noch während fünf Tagen eine um 30 Franken/Tag reduzierte Pensionstaxe erhoben. Diese fünf Tage dienen den Angehörigen zur Räumung des Zimmers bzw. Zimmerabteils. Nach Ablauf dieser Frist haben die Angehörigen des/der verstorbenen Bewohners/Bewohnerin das Zimmer bzw. den Zimmeranteil geräumt abzugeben. Versäumen dies die Angehörigen, kann die reduzierte Pensionstaxe bis zur Räumung weiterhin zu Lasten des Nachlasses verrechnet werden. Im Bedarfsfall kann die pflegimuri das Zimmer bzw. den Zimmeranteil unter Verrechnung des Aufwandes zu Lasten des Nachlasses selber räumen. Die Pauschale für nicht KVG-pflichtige Leistungen und die Pflorgetaxe fallen ab dem 1.Tag nach dem Ableben weg.

7.2 Todesfall Bewohnerin/Bewohner in der Übergangspflege / Hospizbett

Nach dem Ableben des Bewohners/der Bewohnerin in der Übergangspflege verrechnen wir eine Pauschale von 250 Franken. Pensionstaxe, Pauschale für nicht KVG-pflichtige Leistungen und Pflorgetaxen fallen ab dem 1. Tag nach dem Ableben weg.

7.3 Abrechnung Demenzzuschlag

Stationäre Pflegeeinrichtungen mit einem entsprechend spezialisierten Angebot erhalten für Menschen mit einer dementiellen Erkrankung bei Erfüllung gewisser Kriterien (ICD10 Diagnose und betriebliche Strukturen) einen Beitrag von 20 Franken pro Tag pro Bewohner. Die pflegimuri hat vom Departement für Gesundheit und Soziales ab 1. März 2013 die Bewilligung für dieses Angebot erhalten. Die Abrechnung erfolgt zu Lasten der öffentlichen Hand.

8 Rechnungsstellung

Die Rechnung wird monatlich gestellt. Erfolgen innerhalb von 30 Tagen keine schriftlichen Einwände, gilt die Rechnung als genehmigt. Die Rechnung muss innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum beglichen werden. Die pflegimuri kann ab der 2. Mahnung eine Mahngebühr von 20 Franken erheben und behält sich zudem vor, zur Eintreibung offener Forderungen den Rechtsweg zu beschreiten.

Die Pflorgetaxen und die medizinischen Nebenleistungen werden wenn möglich den Krankenversicherern direkt in Rechnung gestellt. Die Restkosten (Kostenanteil öffentliche Hand, bzw. Wohnsitzgemeinde) und der Demenzzuschlag werden mit der kantonalen Clearingstelle abgerechnet. Diese Beträge sind zu Ihrer Information auf der Rechnung aufgeführt.

9 Änderung der Taxordnung

Die pflegimuri ist berechtigt, die Taxordnung jederzeit zu ändern. Eine Taxänderung kann erst nach der Mitteilung der Änderung im folgenden Monat in Kraft treten.

10 Schlussbestimmung

Die vorstehende Taxordnung wurde vom Vereinsvorstand genehmigt und tritt per 1. Juni 2018 in Kraft.

Muri, 19.04.2018